Musterklausuren: Referendariat

Strafrechtliche Musterklausuren für die Assessorprüfung

von
Dr. Karsten Westphal

7. Auflage

Verlag C.H. Beck München 2015

Die Niederschriften über die polizeiliche Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung des Hans Hauer vom 19. März 1998 sind zu verlesen."

Die Niederschriften wurden verlesen.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 27. November 2014

Das Gericht hat die verlesenen Aussagen des Hauer, die den Sachverhalt so bestätigte, wie er in der Anklageschrift niedergelegt war, im Urteil verwertet. Die Angaben des zeugen Hauer vor der PI Traunstein seien glaubwürdig und würden den Tatvorwurf bestätigen.

Beweis: Urteil vom 27. November 2014

Da der Beschluss nicht mit Gründen versehen wurde, hat das Gericht gegen § 251 IV 2 StPO verstoßen.

Das Urteil beruht auch auf dem Gesetzesverstoß. Hätte das Gericht den Grund für die Verlesung angegeben, wäre es dem Angeklagten möglicherweise gelungen, diesen zu widerlegen und eine Verlesung abzuwenden.[10]

3. Gerügt wird die Verletzung des § 250 StPO i.V.m. § 256 StPO

Der Vorsitzende ordnete in der Hauptverhandlung am 27. November 2014 die Verlesung des ärztlichen Attestes des Dr. Bartlechner über die Verletzungen des Zeugen Hauer an. Die Verteidigung widersetzte sich dieser Verlesung. Das Gericht beschloss, das ärztliche Attest des Dr. Bartlechner über die Verletzungen des Zeugen Hauer gemäß § 256 StPO zu verlesen und führte diesen Beschluss aus.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 27. November 2014

Das Gericht hat dieses Attest in seinem Urteil verwertet und die Annahme der schweren Körperverletzung darauf gestützt.

Beweis: Urteil vom 27.11.2014, S .....

Eine Verlesung des ärztlichen Zeugnisses nach § 256 I StPO war nicht zulässig, da das Gericht, wie aus dem Urteil ersichtlich, von einer schweren Körperverletzung ausging. Zwar ist für die Frage, ob eine schwere Körperverletzung in Rede steht, primär der Anklagevorwurf entscheidend (Meyer-Goßner/Schmitt, 57. Aufl., § 256 Rn. 20). Wertet jedoch das Gericht entgegen der Anklage die Körperverletzung als schwere, so erhält das Attest dadurch einen entsprechenden Bezug und darf nicht gemäß § 256 StPO verlesen werden. § 256 I Nr. 2 StPO lässt ausdrücklich nur die Verlesung von Attesten über Körperverletzungen zu, die *nicht* zu den schweren gehören. Daher hätte der Arzt vernommen werden müssen. Da dies unterblieben ist, liegt ein

---

[10] A.A. im Hinblick darauf vertretbar, dass der Grund der Verlesung den Beteiligten aufgrund der vorangegangenen Erörterung klar war, vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt* § 251 Rn. 45.

Verstoß gegen § 250 und § 256 StPO vor. Zugleich wurde dadurch gegen die Aufklärungspflicht gem. § 244 II StPO verstoßen.[11]

Das Urteil beruht auch auf diesem Fehler. Wäre der Arzt vernommen worden, hätte sich möglicherweise die Beurteilung der Verletzung geändert.

4. Gerügt wird die Verletzung von § 244 III StPO

Die Verteidigung hat in der Hauptverhandlung folgenden Beweisantrag gestellt[12]:

„Zum Beweis der Tatsache, dass der vernehmende Polizeibeamte Aicher Hans Hauer bei der Beschuldigtenvernehmung nicht über sein Schweigerecht belehrt hatte und Hauer als Zeuge und Beschuldigter einen unglaubwürdigen Eindruck machte, wird die Vernehmung des Polizeiobermeisters Aicher, zu laden über die Polizeiinspektion Traunstein, beantragt."

Das Gericht hat den Antrag durch Beschluss mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Der Beweisantrag wird abgelehnt, da die behaupteten Tatsachen für die Entscheidung ohne Bedeutung sind, § 244 III 2 StPO."

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 27. November 2014

Das angefochtene Urteil führt hierzu folgendes aus: „Bestätigt wird dieses Geständnis auch durch die glaubwürdigen Angaben des Hans Hauer, die dieser als Zeuge hinsichtlich der Körperverletzung und als Beschuldigter hinsichtlich des Einbruchs vor der PI Traunstein gemacht hatte."

Das Gericht hat dadurch, dass es den Antrag auf Vernehmung der Verhörsperson abgelehnt hat, gegen § 244 III 2 StPO verstoßen. Entgegen der Begründung des Beschlusses, der in der Hauptverhandlung ergangen war, maß das Gericht der Aussage des Hauer sehr wohl Bedeutung zu. In den Urteilsgründen verweist das Gericht auf die Glaubwürdigkeit des Hauer und geht von der Verwertbarkeit seiner Aussage und damit von einer ordnungsgemäßen Belehrung des Hauer als Beschuldigter aus.

Zudem liegt ein Verstoß gegen § 244 III StPO darin, dass das Gericht den ablehnenden Beschluss nicht begründet hat. Ein über den Gesetzeswortlaut nicht hinausgehender Beschluss genügt dem Begründungserfordernis nämlich nicht (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 51. Aufl., § 244 Rn. 41).

Das Urteil beruht auch auf diesem Fehler, § 337 I StPO. Die Entscheidung wäre möglicherweise anders ausgefallen, wenn das Gericht den Zeugen Aicher vernommen hätte.

5. Gerügt wird die Verletzung von § 265 StPO

Angeklagte war u. a. ein „Einbruchsdiebstahl" gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Das Gericht hat den Angeklagten abweichend von der Anklage nicht wegen besonders schweren Falls des (einfachen) Diebstahls sondern wegen des Qualifikationstatbestands des Wohnungseinbruchdiebstahls gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB verurteilt. Ein diesbezüglicher rechtlicher Hinweis nach § 265 StPO wurde jedoch nicht gegeben. Ferner wies das Gericht nicht darauf hin, dass hinsichtlich des Einbruchs statt Alleinauch Mittäterschaft in Betracht kommt.

---

[11] Nach anderer Auffassung ist nicht § 256 StPO, sondern nur § 244 Abs. 2 StPO verletzt, vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt* § 256 Rn. 30.

[12] Gem. § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO müssen bei einer Verfahrensrüge „die den Mangel enthaltenden Tatsachen" angegeben werden. Das bedeutet hier, dass zum notwendigen Revisionsvorbringen die wortwörtliche Wiedergabe des Beweisantrags und des Gerichtsbeschlusses gehört.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 27. November 2014; Urteil vom 27.11.2014, S ….

Da ein Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes unterblieben ist, liegt ein Verstoß gegen § 265 StPO vor. Dies betrifft nicht nur die Frage der Verurteilung wegen des Qualifikationstatbestands sondern auch die Verurteilung wegen einer anderen Teilnahmeform (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 51. Aufl. 2014, § 265 Rn. 14).

Das Urteil beruht auf dem Fehler, da nicht auszuschließen ist, dass der Angeklagte sich bei einem gegebenen Hinweis anders und erfolgreicher hätte verteidigen können.

6. Gerügt wird die Verletzung des § 258 II 2. Hs., III StPO

Dem Angeklagten wurde in der Hauptverhandlung am 27. November 2014 das letzte Wort nicht gewährt.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 27. November 2014

Damit hat das Gericht gegen § 258 II 2. Hs., III StPO verstoßen.

Das Urteil beruht auf diesem Fehler, da nicht auszuschließen ist, dass der Angeklagte mit seinem letzten Wort noch entlastende oder strafmildernde Gesichtspunkte vorgetragen hätte.

7. Gerügt wird die Verletzung des § 261 StPO[13]

Das Gericht hat die Vorstrafen des Angeklagten wegen Körperverletzung im Urteil verwertet. In der Hauptverhandlung am 27. November 2014 wurden die Vorstrafen aber weder durch Verlesen noch durch sonstige Beweismittel eingeführt.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 27. November 2014, Urteil vom 27.11.2014, S ….

Da das Gericht seine Erkenntnisse bezüglich der Vorstrafen nicht aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpft hat, liegt ein Verstoß gegen § 261 StPO vor.

Das Urteil beruht auch auf diesem Fehler. Wären die Vorstrafen in der Hauptverhandlung zur Sprache gekommen, hätte sich der Angeklagte dazu erklären können und die Bewertung wäre möglicherweise anders ausgefallen.

II. Sachrügen

Gerügt wird auch die Verletzung materiellen Rechts. Insbesondere folgende Vorschriften des materiellen Rechts wurden verletzt:

1. Keine schwere Körperverletzung gem. § 226 I StGB

Das Gericht hat zu Unrecht eine schwere Körperverletzung gem. § 226 I Nr. 3 StGB, angenommen. Allein die Feststellung einer 3 cm langen Narbe rechtfertigt es noch nicht, den schweren Erfolg der Qualifikation zu bejahen. Voraussetzung wäre eine dauernde Entstellung in erheblicher Weise. Diese ist bei gut abgeheilten Narben im Gesicht zu verneinen (vgl. Fischer, § 226 Rn. 9, 9 b).

---

[13] Es handelt sich in *diesem* Fall der Verletzung des § 261 StPO nicht um eine Sachrüge, sondern um eine Verfahrensrüge, vgl. KK-Ott § 261 Rn. 77.

Zumindest hätte sich das Gericht bei dieser Sachlage mit dem Vorliegen eines minder schweren Falles nach § 226 III StGB auseinandersetzen müssen. Gerade bei einer relativ geringfügigen Verletzungsfolge wie hier hätte sich diese Prüfung dem Gericht aufdrängen müssen.

Dies gilt umso mehr, als dass der Angeklagte bei der Tatbegehung stark alkoholisiert war. Sowohl die relativ geringfügigen Verletzungsfolgen als auch die Alkoholisierung bei der Tatbegehung sind Umstände, die schon jeweils für sich allein, jedenfalls aber gemeinsam die Annahme eines minder schweren Falles nahelegen. Auch dazu fehlen Ausführungen im Urteil.

2. Verminderte Schuldfähigkeit des Angeklagten

Das Gericht hat sich in rechtsfehlerhafter Weise nicht mit der Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten bei der Körperverletzungshandlung auseinandergesetzt. Zum Zeitpunkt der Blutentnahme wies der Angeklagte eine BAK von 2,8 Promille auf. Eine Rückrechnung auf den Tatzeitpunkt hätte eine noch höhere BAK ergeben. Ausführungen dazu fehlen gänzlich.

Jedenfalls die Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit hätte sich dem Gericht bei dieser Sachlage geradezu aufdrängen müssen.

Sodann hätte sich das Gericht mit einer möglichen Strafrahmenverschiebung gem. §§ 21, 49 I StGB beschäftigen müssen. Auch dazu fehlen jegliche Ausführungen im angefochtenen Urteil.

3. (Sonstige) Fehler bei der Strafzumessung

Auch im Übrigen dem Gericht bei der Strafzumessung sind mehrere Fehler unterlaufen:

a) Bezüglich der Körperverletzung hat das Gericht gegen § 46 III StGB verstoßen, in dem es die dauernden Verletzungsfolgen bei der Strafzumessung nochmals zum Nachteil des Angeklagten wertete.

b) Auch hat das Gericht § 54 I 3 StGB nicht berücksichtigt. Es hätte bei der Bildung der Gesamtstrafe die Person des Täters und die einzelnen Straftaten nochmals zusammenfassend würdigen müssen. Dies ist zu Unrecht unterblieben.

c) Schließlich fehlen Ausführungen zur Frage, warum die Gesamtstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Liegt – wie hier – die Strafe im aussetzungsfähigen Bereich, muss das Gericht in den Urteilsgründen immer darlegen, warum es trotz der grundsätzlichen Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt hat. Dies gilt über den Wortlaut des § 267 III 4 StPO hinaus auch dann, wenn kein ausdrücklicher Antrag auf Aussetzung gestellt wurde, die Aussetzung aber nahelag (vgl. BGH NStZ 1986, 374). Darüber hinaus kann auch in einem Antrag auf milde Bestrafung bzw. auf Freispruch ein solcher Antrag gesehen werden.

Max Meier
Rechtsanwalt

1. Verstoß gegen § 57 StPO

In der Hauptverhandlung wurden die Zeugen lediglich zur Wahrheit ermahnt, aber nicht auf die strafrechtlichen Folgen falscher Aussagen sowie die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen. Damit hat das Gericht gegen § 57 StPO verstoßen. Dieser Verstoß begründet aber nicht die Revision, da es sich bei dieser Vorschrift nach h. M. nur um eine im Interesse des Zeugen erlassene Ordnungsvorschrift handelt (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 57 Rn. 7)

2. Kein Verstoß gegen § 243 II 2 StPO

Zwar ist nach § 243 II 2 StPO vorgesehen, dass der Vorsitzende den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse vernimmt. Verweigert dieser aber jegliche Angaben, ist eine Feststellung der Personalien aufgrund freibeweislicher Würdigung des Akteninhalts möglich (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 243 Rn. 11).

3. Verstoß gegen § 64 StPO

Der Zeuge Bichler blieb gemäß Verfügung des Vorsitzenden unvereidigt. Zwar kann gemäß § 59 StPO nur das *Gericht* über die Vereidigungsfrage befinden, jedoch ist eine Vorabentscheidung des Vorsitzenden zulässig (Meyer-Goßner/Schmitt, § 59 Rn. 9). Dass die Nichtvereidigungsentscheidung nicht begründet wurde, ist kein Gesetzesverstoß mehr, seitdem § 59 StPO nunmehr – anders als früher – die Nichtvereidigung als Regelfall ansieht.

4. Zeugeneigenschaft des Hauer, Verlesung und Verwertung seiner Aussage

a) Entgegen der Auffassung des Verteidigers kommt dem Mittäter Hauer auch hinsichtlich des Tatvorwurfs des Wohnungseinbruchs inzwischen sehr wohl Zeugeneigenschaft zu. Ein Mitbeschuldigter kann, wenn wie hier die Verfahren getrennt wurden, Zeuge werden, vorausgesetzt, die Trennung erfolgte nicht rechtsmissbräuchlich, also nur zu dem Zweck, dem Mitbeschuldigten die Rolle des Zeugen zukommen zu lassen (a. A.: Lehre vom materiellen Beschuldigtenbegriff, deren Verfolgung in der Revisionsbegründungsschrift jedoch keine Aussicht auf Erfolg verspricht, da die herrschende Meinung und Rechtsprechung dem formellen Mitbeschuldigtenbegriff folgt). Von einem rechtsmissbräuchlichen Rollentausch kann hier nicht ausgegangen werden, da das Verfahren gegen den Mitbeschuldigten Hauer abgetrennt und von der Staatsanwaltschaft gem. § 154f StPO eingestellt wurde.

b) Die Vernehmung des Hauer als Zeuge in der Hauptverhandlung konnte gemäß § 251 Abs. 2 Nr. 1 StPO nicht nur durch die Verlesung der Zeugenaussage hinsichtlich der Körperverletzung, sondern auch durch die Verlesung seiner Aussage als früherer Mitbeschuldigter hinsichtlich des Einbruchs ersetzt werden, da sich sein Aufenthalt nicht ermitteln lässt. Schon § 251 StPO a. F. war anwendbar auf frühere Mitbeschuldigte, die inzwischen, würden sie jetzt vernommen werden, die Zeugenrolle einnehmen würden (BGH 10, 186, 189). Das Gericht muss allerdings in der Beweiswürdigung die Aussage des früheren Mitbeschuldigten als Aussage eines Be-

---

[14] Zweck des Hilfsgutachtens ist zum einen – wie sonst auch – ein „Perspektivwechsel“: Sie sollen aufzeigen, dass Sie etwaige Schwachpunkte in der Argumentation des Verteidigers sehr wohl gesehen haben und in der Lage sind, auch die Gegenargumente bzw. eine andere Auffassung darzustellen. Zum anderen soll im Hilfsgutachten die (denkbare) Verletzung von Normen erörtert werden, auf die die Revision nicht mit Erfolg gestützt werden kann, z. B. § 57 StPO. Und zu guter Letzt sind regelmäßig Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision veranlasst.

schuldigten, nicht als Aussage eines Zeugen werten (BGH aaO. s. 191). Dass das Gericht die unterschiedlichen Rollen des Hauer als Zeuge hinsichtlich der Körperverletzung einerseits und als früherer Beschuldigter hinsichtlich des Einbruchs andererseits berücksichtigt hat, ergibt sich sowohl aus dem Protokoll als auch aus den Urteilsgründen.

Die Unauffindbarkeit durfte das Gericht im Wege des Freibeweises feststellen.

c) Die Aussage des Hauer hinsichtlich des Einbruchs dürfte auch dann verwertet werden, wenn dieser tatsächlich nicht nach § 136 StPO belehrt worden wäre, da durch eine Verletzung dieser Belehrungspflicht gegenüber dem früheren Mitbeschuldigten der Rechtskreis des Angeklagten nicht berührt wird (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 136 Rn. 20, str., a. A. deshalb vertretbar).

5. Es liegt zwar keine schwere, wohl aber eine gefährliche Körperverletzung vor, da eine auf den Kopf geschlagene leere Bierflasche ein gefährliches Werkzeug darstellt. Dies wird der Verteidiger aber nicht rügen.

6. Die durch den Wohnungseinbruchdiebstahl gleichzeitig verwirklichten § 123 StGB (Antragserfordernis, § 123 Abs. 2 StGB!) und § 303 StGB (§ 303c StGB!) werden durch § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB verdrängt (vgl. Fischer, § 123 Rn. 45 a. E.).

7. Einlegung der Revision

Der Verteidiger hat eine zulässige Revision (vgl. §§ 333, 335 I StPO) form- und fristgerecht nach § 341 StPO beim Ausgangsgericht eingelegt. Die Bezeichnung als „Rechtsmittel“ war in Ordnung. Der Revisionsführer hat bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist die Möglichkeit, das Rechtsmittel als Revision zu benennen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 335 Rn. 2 f.).

8. Zuständiges Revisionsgericht

Zuständig für die Entscheidung über die Revision des Angeklagten ist das Oberlandesgericht München, vgl. § 121 I Nr. 1 GVG, Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GerOrgG).

9. Antrag:

Da die Tatsachenfeststellungen von den Rechtsfehlern betroffen sind, ist zu beantragen, dass das Urteil mit samt den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben ist (§ 353 II StPO). Verfahrensfehler zwingen in aller Regel zur Aufhebung des Urteils mit allen Feststellungen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 353 Rn. 14).

10. Klausur: „Die Drei von der Tankstelle“

Auszug aus den Akten des Landgerichts Regensburg, Az.: 2 KLs 137 Js 2634/14:

---

2 KLs 137 Js 2634/14

Protokoll

der öffentlichen Hauptverhandlung der 2. Strafkammer des Landgerichts Regensburg vom Mittwoch, dem 28. Mai 2014 (Beginn: 10.00 Uhr, Ende: 13.00 Uhr), an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Dr. Frosch als Beisitzerin

Mair, Anna, Hausfrau, Regenstauf,
Ammermüller-Lorenz, Sabine, Lehrerin, Obertraubling,
beide vereidigt am 3. Januar 2014 als Schöffen

Staatsanwältin Dr. von Ilsenburg als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Justizobersekretärin Bauer als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Strafsache

gegen

1. Friedrich Fischer
2. Hanna Helfrich

wegen versuchten Raubes u. a.

sind bei Aufruf der Sache um 10.00 Uhr erschienen die Angeklagten mit ihren Pflichtverteidigern
zu 1. Rechtsanwalt Frank Fehmann, (…) Regensburg
zu 2. Rechtsanwältin Heike Höllberger, (…) Regensburg

sowie die Zeugen Martin Moser, Fred Fischer und Kriminalhauptkommissar Michael Merl.

Die Zeugen werden nach § 57 StPO belehrt und vorerst aus dem Sitzungssaal entlassen.

wie folgt:

1. Friedrich Fischer, geboren am 10. September 1971 in Regensburg, geschiedener Kfz-Mechaniker, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft: Vor dem Berg 33, 93051 Regensburg;
2. Hanna Helfrich, geboren am 23. April 1980 in Stendal, ledige Friseuse, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft: Friedenstraße 112a, 93051 Regensburg.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz vom 27. März 2014.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Anklage mit Beschluss vom 11. April 2014 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist.

Die Angeklagten werden vom Vorsitzenden darüber belehrt, dass es ihnen freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte Friedrich Fischer macht zur Sache keine Angaben. Die Angeklagte Hanna Helfrich äußert sich zur Sache.

Es wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die Zeugen Martin Moser, Fred Fischer und Kriminalhauptkommissar Michael Merl werden einzeln hereingerufen und einzeln vernommen wie folgt:

Martin Moser, *[… Angaben zur Person …]*:

Der Zeuge sagt zur Sache aus. Der Zeuge wird entlassen.

Fred Fischer, *[… Angaben zur Person …],* Vater des Angeklagten Friedrich Fischer:

Der Zeuge wird über sein Aussageverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 3 StPO belehrt.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge wird auf Anordnung des Vorsitzenden vereidigt. Der Zeuge wird entlassen.

Michael Merl, Kriminalhauptkommissar, *[Angaben zur Person …]*:

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Verteidiger des Angeklagten Friedrich Fischer beantragt, folgenden Teil der Aussage des Zeugen wörtlich zu protokollieren: „Ob der Angeklagte Fischer vor seiner Verhaftung bei der ersten Befragung im Hause seines Vaters Fred Fischer, als er die Tat voll einräumte, über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt wurde, weiß ich nicht mehr. Ich habe die Belehrung nicht schriftlich festgehalten. Bei der zweiten Vernehmung im Kommissariat wurde der Angeklagte Fischer über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt. Dies ist aktenkundig. Daraufhin hat der Angeklagte Fischer geäußert, er hätte in der Wohnung seines Vaters keine Aussage gemacht, wenn er von seinem Verweigerungsrecht gewusst hätte und hat sich anschließend nicht mehr zur Sache eingelassen."

Der Vorsitzende ordnet die Ablehnung des Antrags auf wörtliche Protokollierung an, da es auf den Wortlaut der Aussage nicht ankomme.

Der Verteidiger des Angeklagten Friedrich Fischer widerspricht der Vernehmung und Verwertung der Aussage des Zeugen Michael Merl, soweit diese die Äußerungen des Angeklagten Fischer vor der aktenkundigen Belehrung über sein Aussageverweigerungsrecht betrifft.

Der Zeuge sagt weiter zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird entlassen.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister hinsichtlich des Angeklagten Friedrich Fischer und das Urteil des Amtsgerichts Straubing vom 21. Februar 2014 bezüglich des Angeklagten Friedrich Fischer werden verlesen. Es wird festgestellt, dass die dort verhängte Geldstrafe vollständig bezahlt ist.